

Aufgrund der Ermächtigung des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2022, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung schulische Tagesbetreuung

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagschulen
- Walter-Thaler-Schule
 - Josef-Schweinester-Schule
 - Mittelschule Dr. Aloys-Weissenbach
 - August-Thielmann-Schule
- hebt die Marktgemeinde Telfs Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 40,00 pro Monat
- für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 60,00 pro Monat
- für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 80,00 pro Monat
- für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 100,00 pro Monat
- für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 120,00 pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt:

- für die Volksschulen Josef-Schweinester und August-Thielmann € 5,69 (brutto)
 - für die Allgemeine Sonderschule Walter-Thaler € 5,69 (brutto)
 - für die Mittelschule Dr. Aloys-Weissenbach € 6,50 (brutto)
- pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag für die Monate September bis Juli ist jeweils nach Monatsende zu entrichten. Für die Monate Juli und September werden aufgrund der reduzierten Betreuungstage jeweils nur 50% der Betreuungsbeiträge verrechnet.
Tritt der/die Schüler/in während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

- (1) Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Der/die zweite Schüler/-in einer des/der Unterhaltspflichtigen erhält 30 % Ermäßigung vom Betreuungsbeitrag.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Telfs, 29.06.2023

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

VBgm. Klaus Schuchter, MA